

Rechtsmittelbelehrung

Bei der sogenannten Arisierung des Verlages im Jahre 1936, durch die die A. ihre Gesellschaftsanteile einbüßte, handelt es sich um eine Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände. Der Anspruch auf Wiedergutmachung dieses Schadens fällt daher seiner Rechtsnatur nach unter die besonders rückerstattungsrechtlichen Vorschriften und kann nach § 5 BEG in dem hier anhängigen /Entschädigungsverfahren nicht berücksichtigt werden (vergl. Blessin-Wilden, Kommentar zum BEG, 2. Auflage, § 56 Anm. 10).

Nach alledem war - wie geschehen - zu entscheiden. Sie

Der N. bleibt unbenommen, den Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens in einem besonderen Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.7.1957 (BGBl. I S. 734) erneut geltend zu machen. Die Höhe des Anspruchs kann in das Ermessen des

Die Kostenentscheidung folgt aus § 207 BEG.

Benennenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Die Klageschrift ist in zweifacher Ausfertigung bei der Entschädigungskammer des Landgerichts in Arnberg einzureichen.

Im Auftrage:

gez. Radtke



Beglaubigt:

Teller
Reg.-Angest.